OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602531/2/Zo/HeA

Datum:
Linz, 22. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des E T, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich, vom 09.05.2018, GZ: VStV/918300203112/2018, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 06.02.2018 um 09.06 Uhr in Linz, Strnadtweg Höhe Nr. 1 als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug auf einer engen Stelle der Fahrbahn bei einer Durchfahrtsbereite unter 2,6 m zum Halten abgestellt habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. b StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 € (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 € verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde räumte der Bf ein, dass sein Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort zum Halten abgestellt gewesen war. Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. b StVO sei aber für diese Örtlichkeit aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht anwendbar bzw. müsse die angeblich „enge Stelle“ nicht zwangsläufig als solche wahrgenommen werden.

Beim Strnadtweg handle es sich um eine Straße, in welche man aus der Glimpfingerstraße kommend nach Passieren einer engen Hausdurchfahrt einfahren könne und welche in die Scheibenpogenstraße einmündet. Die Straße sei in beiden Richtungen befahrbar, aufgrund ihrer Lage und ihrer baulichen Beschaffenheit als Durchzugsstraße aber vollkommen ungeeignet und diene ausschließlich dem Anrainerverkehr.

Etwa in der Mitte des Strnadtweges würden sich am östlichen Straßenrand etwa 12 Reguläre Schrägparkplätze befinden. Bisher seien am östlichen Fahrbahnrand in den letzten beiden Jahrzenten wegen fehlender alternativer Parkmöglichkeiten bis zu 15 Fahrzeuge abgestellt gewesen. Wenn man annehme, dass diese Fahrzeuge 2 Mal pro Tag bewegt werden, bedeutet dies, dass der Strnadtweg in etwa 60mal pro Tag von PKW´s befahren werde.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. b StVO diene einerseits der Sicherheit, andererseits der Flüssigkeit des Verkehrs. Beim Strnadtweg handle es sich um eine reine Anrainerstraße. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens spiele eine allfällige Minderung des Verkehrsflusses keine Rolle und es sei auch keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auszumachen, da in diesem Gebiet generell ein 30 km/h Beschränkung gelte und die beengten Raumverhältnisse zu einer weiteren natürlichen Temporeduzierung führen.

Die Fahrbahnbereite des Strnadtweges betrage auf der ganzen Länge nur ca. 3,6 m, wobei diese Straße in beide Richtungen befahren werden dürfe. Entlang des westlichen Fahrbahnrandes sei ein Gehsteig angeschlossen, der optisch durch eine

Randsteinreihe von der Fahrbahn getrennt ist, sich praktisch bis auf wenige Zentimeter auf Fahrbahnniveau befinde und ca. 2 Meter breit sei. Da diese Straße für beide Fahrtrichtungen freigegeben ist, aufgrund der Fahrbahnbreite aber 2 Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren können, sei anzunehmen, dass von den Planern der Straße das temporäre Befahren des Gehsteiges im Fall von Gegenverkehr akzeptiert oder zumindest als geduldet angesehen werde. Da ein fallweises Befahren des Gehsteiges offenbar „mitgeplant“ sei, stelle sich die Frage, ob hier überhaupt eine „enge Stelle“ vorliege.

Beim Haus Strnadtweg 1 befinde sich ein Halte- und Parkverbot für eine Länge von 5 m. Dieser Bereich unterscheide sich in baulicher Hinsicht in keiner Weise vom Rest des Strnadtweges, woraus man als Verkehrsteilnehmer den Schluss ziehen könne, dass das Halten und Parken südlich dieser Tafel zulässig wäre. Wenn ohnedies ein generelles Halteverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. b für den gesamten Strnadtweg bestehen würde, so sei dieses beschilderte Halte- und Parkverbot sinnlos.

Nicht nur er selbst sondern seit mehr als 20 Jahren rund zwei Dutzend anderer Verkehrsteilnehmer würden täglich in diesem Bereich parken und es habe aufgrund des reinen Anrainercharakters des Strnadtweges in dieser Zeit auch nie praktische Probleme gegeben. Auch die vom Meldungsleger geltend gemachte Beschädigung des Gehsteiges mit den daraus resultierenden Kosten der Sanierung würde tatsächlich nicht vorliegen. Der Gehsteig weise keinerlei Beschädigungen auf, die auf das Befahren durch PKW zurückzuführen wären.

Selbst wenn im diesen Fall nach den Definitionen der StVO der Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. b StVO erfüllt wäre, stelle sich doch die Frage, ob diese Bestimmung hier angewendet werden müsse oder ob nicht die Anrainerinteressen (Parkplätze in ausreichender Anzahl) und die tatsächlich erforderlichen Interessen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses vor Ort mitberücksichtigt werden sollten.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte am 06.02.2018 um 09.06 Uhr seinen PKW in Linz auf dem Strnadtweg Höhe Haus Nr. 1 zum Halten abgestellt. Beim Strnadtweg handelt es sich um eine Siedlungsstraße, welche eine Fahrbahnbreite von ca. 3,6 m aufweist. Die Straße darf in beide Fahrtrichtungen befahren werden. Auf einer Seite schließt parallel an die Fahrbahn ein Gehsteig an, welcher nach den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers ca. 2 m breit und durch nur wenige Zentimeter hohe Randsteine von der Fahrbahn abgetrennt ist. Beiderseits des Strnadtweges befinden sich teilweise markierte Parkplätze, welche rechtwinkelig zur Fahrbahn angebracht sind. Die Zufahrt auf diese Parkflächen ist auf einer Seite des Strnadtweges nur über den oben beschriebenen Gehsteig möglich. Im Bereich des Hauses Strnadtweg Nr. 1 befindet sich ein beschildertes Halte- und Parkverbot mit einer Länge von 5 m, wobei sich dieser Bereich baulich nicht vom sonstigen Strnadtweg unterscheidet. Es handelt sich um eine reine Siedlungsstraße, welche nach den glaubwürdigen Ausführungen des Beschwerdeführers beinahe ausschließlich von Anrainern bzw. Anliegern befahren wird. Auch die Angaben des Beschwerdeführers, wonach in diesem Bereich seit Jahrzehnten Fahrzeuge zum Halten und Parken abgestellt werden, ist nachvollziehbar.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b StVO ist das Halten und das Parken auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels verboten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Fall der Z 4 und der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

5.2. Der Bf hat seinen PKW auf einer Straße, welche lediglich eine Fahrbahnbreite von ca. 3,6 m aufweist, zum Halten abgestellt. Die verbleibende Fahrbahnbreite betrug daher unter Berücksichtigung der Breite seines PKW jedenfalls weniger als 2 m. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Mit den Hinweis auf das beschilderte Halteverbot auf einem kurzen Bereich des Strnadtweges bestreitet der Beschwerdeführer sein Verschulden. Es ist einzuräumen, dass die Beschilderung eines Halte- und Parkverbotes in einem Bereich, in welchem das Halten ohnedies gesetzlich verboten ist, verwirrend ist. Dennoch muss der Beschwerdeführer als geprüfter Fahrzeuglenker die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kennen, sodass ihn leichte Fahrlässigkeit trifft.

Unabhängig davon ist das Straferkenntnis aus folgenden Überlegungen aufzuheben:
Die gegenständliche Bestimmung dient – wie der Bf zutreffend geltend gemacht hat – in erster Linie der Flüssigkeit des Verkehrs. Diese Bestimmung soll vor allem verhindern, dass andere Verkehrsteilnehmer am Passieren von Engstellen gehindert werden. Dieser Normzweck der Regelung wird durch die gegenständliche Übertretung jedoch kaum beeinträchtigt. Die Ausführungen des Bf, dass in diesem Bereich die Fahrzeuglenker teilweise auf den Gehsteig ausweichen, um an den abgestellten Fahrzeugen vorbeizufahren, ist nachvollziehbar und lebensnah. Im Hinblick darauf, dass die gesamte Fahrbahn nur ca. 3,6 m breit ist und diese in beide Richtungen befahren werden darf, ist dort auch ein Begegnungsverkehr denkbar, wobei auch in diesem Fall in der Praxis wohl ein Verkehrsteilnehmer teilweise auf den Gehsteig ausweichen wird. Ein teilweises Befahren (Überqueren) des Gehsteiges ist zumindest in jenem Bereich, in welchen der Gehsteig die Fahrbahn von den dort markierten Parklätzen trennt, ohnedies zwingend erforderlich. Auch der Umstand, dass der Randstein des Gehsteiges gegenüber der Fahrbahn nur um wenige Zentimeter erhöht ist, ist den Hinweis darauf, dass das teilweise Befahren des Gehsteiges von Seiten des Straßenerhalters zumindest stillschweigend geduldet wird. Hingegen gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass es durch das teilweise Befahren des Gehsteiges zu erheblichen Beschädigungen desselben gekommen wäre, welche kostspielige Sanierungen erforderlich gemacht hätte.

Bei der Beurteilung der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine untergeordnete Straße in einem Siedlungsgebiet handelt, welche glaubwürdig nur von sehr wenigen Fahrzeugen befahren wird. Der Flüssigkeit des Verkehrs kommt daher in diesem Bereich keine so große Bedeutung zu wie an anderen Straßenstellen. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher gering. Dem Bf ist auch nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb alle Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind. Das Strafverfahren war daher einzustellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es im dicht bebauten Siedlungsgebiet wohl in allen Ballungszentren zahllose vergleichbare Situationen gibt. Würde man die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. b StVO auf all diese Bereiche

wortwörtlich und streng anwenden, würde dies wohl zum Wegfall von tausenden Abstellplätzen, welche von den jeweiligen Bewohnern im gegenseitigen Einverständnis seit Jahrzehnten problemlos benützt werden, alleine im Stadtgebiet von Linz führen. Zur Vermeidung derartiger Situationen bietet sich die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, deren Voraussetzungen hier zur Gänze erfüllt sind, geradezu an.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl